



**Satzung
der Stiftung Universität in Koblenz
vom 30. Okt. 2014**

**§ 1
Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universität in Koblenz“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Koblenz.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Region Mittelrhein, insbesondere in Koblenz. Über die Förderung soll der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Koblenz wie auch der Region Mittelrhein insgesamt verbessert und gesichert werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zwischen Wissenschaft und Kultur, zwischen Wissenschaft und Gesellschaft gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist die Förderung internationaler Beziehungen, insbesondere von Ost-West-Beziehungen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verfolgt, dass

- a) sowohl das wissenschaftliche Leben an der Universität in Koblenz und die Profilierung der Universität im gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in der Region unterstützt werden, als auch dadurch, dass die Ausstrahlung dieses wissenschaftlichen Lebens auf die Region Mittelrhein gefördert wird. Der Stiftungszweck soll insoweit vornehmlich verwirklicht werden durch die Förderung internationaler Wissenschaftsbeziehungen in Lehre, Studium und Forschung. Besondere Bedeutung kommt dabei wissenschaftlichen Ost-West-Beziehungen zu. Gefördert werden sollen insoweit insbesondere der internationale Austausch und die dazu erforderlichen

Qualifizierungsmaßnahmen von begabten Studierenden, Promotionsstudierenden, Habilitanden und Dozenten sowie international ausgerichtete wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

b) Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Einrichtung oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere Einrichtung beschafft werden, sofern sie dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen.

(3) Die Höhe der Förderleistungen für Studierende, Promotionsstudierende, und Habilitanden ist in Relation zu den fachlichen Leistungen zu setzen. Über die Art und die Vergabe dieser Förderleistungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird Förderrichtlinien erlassen.

(4) Im Rahmen des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle zur Zweckerfüllung geeigneten Maßnahmen treffen. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll der Vorstand entscheiden, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen sind.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderleistungen der Stiftung besteht nicht. Die Gewährung der Förderleistungen der Stiftung ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus:

1. dem anfänglichen Grundstockvermögen in Höhe von 270.000 €
sowie
2. weiteren Zuwendungen zum Grundstockvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung ganz oder zum Teil einer Rücklage oder

dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Vorstand.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den Einsatz der Stiftungsmittel. Stiftungsmittel sind:

1. die Erträge des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel befindet der Vorstand.

§ 6 Zustiftungen

Zuwendungen Dritter an die Stiftung, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), dürfen von der Stiftung erst ab einem Betrag von 2.000,00 € angenommen werden. Beträge unterhalb der Grenze von Satz 1 dürfen von der Stiftung nur als Spende angenommen werden.

§ 7 Stiftungsorgan & Stiftungsgremien

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Ständiges Gremium der Stiftung ist das den Vorstand beratende Kuratorium.

(3) Der Vorstand kann zusätzlich die Bildung von Beiräten beschließen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsorgans und der Stiftungsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen baren Auslagen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der/die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender der Stiftung sollte Mitglied des Vorstandes des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. sein.

(3) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist der jeweilige Präsident der Universität Koblenz-Landau.

(4) Schriftführer ist der jeweilige Vizepräsident der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz.

(5) Im Falle einer Verselbständigung der Universität in Koblenz wird die Universität durch den Präsidenten sowie durch einen vom Präsidialkollegium der Universität zu benennenden Vizepräsidenten im Vorstand vertreten.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Position der Vertreter der Universität als Mitglied des Stiftungsvorstandes ist an ihre Zugehörigkeit zur Universität gebunden. Mit Beendigung des Dienstverhältnisses zur Universität endet zugleich die Amtszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder weiter aus. Das Amt endet ferner durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(7) Die zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorstand des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die gekorenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes können von der Mitgliederversammlung des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, so bestellt der Vorstand des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch einen der beiden Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im letzteren Fall darf es sich nicht zugleich um zwei Vertreter der Universität handeln.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Erstellung der Jahresrechnung,
2. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung,
3. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
4. die Verwendung der Stiftungsmittel,
5. die Entscheidung über Art und Vergabe der Förderleistungen,
6. die Erarbeitung von Förderrichtlinien,
7. die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums,

8. die Bestellung der Mitglieder der Beiräte,
9. die Besorgung von Spenden und Zustiftungen.

(4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die laufenden Geschäfte können einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden, soweit Tätigkeit oder Vermögensausstattung der Stiftung dies erfordern.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Im Einzelfall kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Wird ein solches Umlaufverfahren durchgeführt, so ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Vorstandes erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Widerspruchsfrist beträgt drei Wochen.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, so führt dieser/ führen diese die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Anweisung. Er ist/ Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung sollte ehrenamtlich tätig sein und eine Vergütung nur dann erhalten, wenn die Aufgabenstellung über die eines Nebenamtes hinausgeht.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die bereit und in der Lage sind, die Ziele der Stiftung besonders zu fördern. Dem Kuratorium sollen nach Möglichkeit Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung mitbringen. Eine Hälfte der Mitglieder soll aus den Reihen der Stifter und eine Hälfte aus den Reihen der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz besetzt werden. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitz soll regelmäßig im Wechsel aus den Reihen der Stifter bzw. der Universität besetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von vier Jahren durch den Vorstand bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums können einzeln oder insgesamt jederzeit vom Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge bestellen.
- (6) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Das Kuratorium ist dazu durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 1. die sachliche Beratung und Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die sachliche Beratung und Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die sachliche Beratung und Empfehlungen bezüglich Form und Vergabe der Förderleistungen,
 4. sachliche Beratung und Empfehlungen für die Erstellung von Förderrichtlinien,
 5. die Besorgung von Spenden und Zustiftungen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beiräte

- (1) Möglich ist die Bestellung von Beiräten mit beliebiger Mitgliederzahl zur fachspezifischen Unterstützung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestellt. Wiederwahl und Nachwahl sind möglich. Beiräte können regelmäßig oder ad hoc bestellt werden. Sie können bestellt werden sowohl für vom Vorstand festzulegende Amtsperioden wie auch nur für begrenzte Zeiträume oder nur für bestimmte Projekte oder etwa nur für bestimmte Sachgebiete.
- (3) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, sofern ein solche vorgesehen ist. Im Übrigen endet es nach Ablauf eines zuvor bestimmten Zeitraums, nach Erledigung einer bestimmten Aufgabe oder durch Abberufung durch den Vorstand. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Der Änderungsbeschluss kann mit den Stimmen von drei Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand und der Vorstand des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. können durch einen gemeinsamen Beschluss der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsvorstand und der Vorstand des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. können durch einen gemeinsamen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Vorstandes des Freundeskreises der Universität in Koblenz e.V. gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beider Vorstände. Ist eine Person in beiden Vorständen Mitglied, so ist sie insoweit nur einfach zu zählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes den Ausschlag.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Anerkennung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die Stiftung verzichtet auf die Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde.

§ 18

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Koblenz-Landau die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Forschung am Campus Koblenz zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftungssatzung in Kraft.

Koblenz, 30. Okt. 2014

Prof. Dr. J. Felix Hampe

Renate Itschert-Fuchs

Werner Höffling
